

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. September 2023

1131. Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen, Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (erneute Inkraftsetzung)

Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen, Kantonale Ordnungsbussenverordnung (Teilinkraftsetzung)

1. Mit Beschluss vom 24. Mai 2023 erliess der Regierungsrat die Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV) und setzte sie zusammen mit dem Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 (PTLG) und den Änderungen der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) sowie der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019 (KOBV, LS 321.2) auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Der Beschluss stand unter dem Vorbehalt, dass über die Inkraftsetzung erneut entschieden werde, falls ein Rechtsmittel ergriffen wird (RRB Nr. 658/2023, Dispositiv IV). Der Beschluss vom 24. Mai 2023 wurde am 9. Juni 2023 im Amtsblatt publiziert (ABl 2023-06-09).

2. a) Am 3. Juli 2023 und am 13. Juli 2023 wurden beim Verwaltungsgericht Beschwerden betreffend die Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen erhoben. Auf die Beschwerde vom 13. Juli 2023 ist das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 19. Juli 2023 wegen Fristversäumnisses nicht eingetreten. Dieser Entscheid wurde erfolglos an das Bundesgericht weitergezogen und ist mittlerweile rechtskräftig. Aufgrund der noch hängigen Beschwerde vom 3. Juli 2023 ist über die Inkraftsetzung jedoch erneut zu entscheiden.

b) Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist einzig die Rechtmässigkeit des für Taxis und Limousinen geltenden Anwerbeverbots auf öffentlichen Parkplätzen in Sichtweite von Taxistandplätzen (§§ 16 und 17 je Abs. 2 sowie § 20 PTLV). Die Entscheidbefugnis des erkennenden Gerichts wird durch die Rechtsbegehren der beschwerdeführenden Partei beschränkt (Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014 [Kommentar VRG], § 63 N. 22). Selbst wenn die Beschwerde gutgeheissen würde, hätte dies einzig die Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen zur Folge (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts AN.2020.00001 vom 31. März 2021, E. 1.2). Der ganze Erlass könnte nur dann aufgehoben werden, wenn er ohne die angefochtenen

und als rechtswidrig erachteten Bestimmungen sinn- und zwecklos würde (Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 63 N. 28 mit weiteren Hinweisen).

c) Die angefochtenen Bestimmungen zum Anwerbeverbot auf öffentlichen Parkplätzen in Sichtweite von Taxistandplätzen (§§ 16 und 17 je Abs. 2 und § 20 PTLV) sowie die zugehörigen Übertretungsbestände der KOBV (vgl. Anhang 1 Ziff. 11 lit. g und i) hängen mit den übrigen Bestimmungen der PTLV und den beiden geänderten Verordnungen nicht direkt zusammen. Letztere können ohne das streitgegenständliche Anwerbeverbot angewendet werden und hätten auch dann Bestand, wenn die angefochtenen Bestimmungen im Beschwerdeverfahren aufgehoben würden. Deshalb können die nicht angefochtenen Bestimmungen der PTLV und der beiden geänderten Verordnungen (VOG RR und KOBV) zusammen mit dem PTLG auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Auf diesen Zeitpunkt wird die Volkswirtschaftsdirektion auch die beiden gesetzlich vorgesehenen Reglemente über die Taxilampe und die Limousinenplakette in Kraft setzen (vgl. §§ 7 und 14 Abs. 1 PTLG).

3. Die Beschwerdefrist für die nicht angefochtenen Bestimmungen der neu erlassenen PTLV und der geänderten Verordnungen (VOG RR und KOBV) ist abgelaufen. Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle können diese deshalb nicht mehr überprüft werden. Eine Beschwerde wäre nur noch gegen deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 denkbar (Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 50 N. 75 mit weiteren Hinweisen). Diese wäre aber beschränkt auf Vorbringen, zu denen erst der vorliegende Beschluss Anlass gibt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

II. Die Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 24. Mai 2023 wird – mit Ausnahme von § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und § 20) – auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

III. Die Änderung vom 24. Mai 2023 der Kantonalen Ordnungsbusenverordnung vom 10. Dezember 2019 wird – mit Ausnahme von Anhang 1 Ziff. 11 lit. g und i – auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

IV. Die Änderung vom 24. Mai 2023 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

V. Gegen Dispositiv I–IV kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung dieses Beschlusses an gerechnet, im Sinne von Erwägung 3 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I in der Gesetzessammlung.

VII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli